

1. NACHTRAG
ZUM
LEISTUNGSVERTRAG
FÜR DAS
PROJEKT
ELBPHILHARMONIE HAMBURG

zwischen der

ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co.
Objekt Elbphilharmonie KG
(AG Düsseldorf HRA 18949)
Mercedesstraße 6,
40740 Düsseldorf

vertreten durch

[REDACTED]

im Weiteren kurz – AUFTRAGNEHMER –

und der

Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH und Co. KG
(AG Hamburg HRA 105347)
Veritaskai 3
21079 Hamburg

vertreten durch

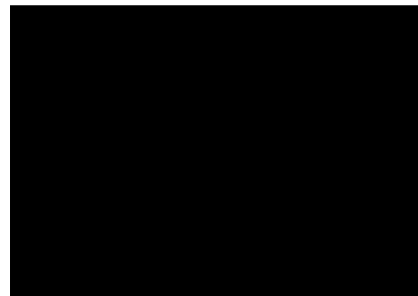
ihre persönlich haftende Gesellschafterin die
ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH

diese wiederum vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer

[REDACTED]

im Weiteren kurz – ELBPHILHARMONIE KG –

im Weiteren werden AUFTRAGNEHMER und ELPHILHARMONIE KG „Partei“ oder gemeinsam
„Parteien“ genannt



Präambel

Die oben genannten Parteien haben mit Datum vom 01.03.2007 einen Leistungsvertrag für das Projekt Elbphilharmonie geschlossen.

Hinsichtlich der in diesem Leistungsvertrag vereinbarten Termine (Vertragsfristen) haben die Parteien in Anlage 7.2 zum Leistungsvertrag unter Ziff. 6 folgende Regelung getroffen:

Die in Anlage 7.2 definierten Vorlagetermine für Pläne / Planungsunterlagen und Baugenehmigungen werden nach dem heutigen Verhandlungsstand mit dem Generalplaner seitens der FHH/ReGe/Elbphilharmonie KG nicht vollständig eingehalten, wodurch sich die Termine laut § 9 Ziffer 2 Leistungsvertrag verschieben würden. Bis vier Wochen nach Vertragsschluss der Verträge des Anlagenkonvolutes C beabsichtigen die Parteien, die vorhandenen Terminpläne zur Planlieferung und Bauausführung so zu synchronisieren, dass die Termine gemäß § 9 Ziffer 2 Leistungsvertrag erreicht werden können.

Die in dieser Ziffer 6 beschriebene Synchronisierung führt zu einer Verschiebung der Termine des § 9 Ziffer 2 Leistungsvertrag. Diese Verschiebung sowie die daraus resultierenden Folgen sollen mit diesem Nachtrag geregelt werden.

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden die im notariellen Vertrag vom 01.03.2007 definierten Begriffe in diesem Nachtrag entsprechend verwendet.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsfristen

- (1) Die Parteien vereinbaren die nachfolgenden neuen Ausführungstermine (Vertragsfristen), die die bisherigen Vertragsfristen des § 9 Ziff. 2 Leistungsvertrag ersetzen:

Nr.	Leistung	Termin
1	Vorlage der Tekturen des Auftragnehmers zur Entwurfsplanung der FHH (siehe Anlage 7.2, Ziffer 4)	erledigt
2	Beginn Abbrucharbeiten	19.03.2007
3	Beginn Nach Gründungsarbeiten (Anbau)	14.05.2007
4	Beginn Rohbau Sohle und Fundamente (Anbau)	21.05.2007
5	Fertigstellung 1:1 - Fassadenmodell (abhängig vom Langzeitversuch)	-----
6	Rohbau fertig für „Plaza-Fest“	14.06.2008
7	Rohbaudecken betoniert bis einschließlich 26. OG	21.09.2009
8	Beginn Fassadenmontage Neubau	03.11.2009

9	Fertigstellung Fassaden-Elementmontage inkl. Verglasung	10.09.2009
10	Beginn TGA-Montagen Konzertbereich	02.02.2009
11	Beginn Allgemeiner Ausbau Konzertbereich	25.06.2009
12	Fertigstellung TGA-Montagen großer Saal	08.01.2010
13	Fertigstellung Ausbau inkl. TGA Feinmontagen großer Saal	19.03.2010
14	Übergabe großer Saal und Backstage für Einspielen großer Saal inkl. Backstagebereich und der notwendigen Zuwege und Fluchtwege	19.03.2010
15	Fertigstellung großer Saal und Backstage mit Zugängen und Fluchtwegen sowie der Stellplätze des Konzertbereiches	19.03.2010
16	Fertigstellung Gesamtgebäude zur Abnahme [REDACTED] vgl. § 12	30.04.2010
[REDACTED]		

- (2) Die in Ziffer 1 genannten Termine gelten bei fristgerechter Lieferung der gem. § 6 des Leistungsvertrages von der FHH-/Rege-/Elbphilharmonie KG geschuldeten Planung und Baugenehmigung. Sollten die im Planungsterminplan (vgl. § 4) vorgesehenen Termine von den jeweils dort benannten Zuständigen (AG, HTC, Dritte, etc.) – einzeln oder insgesamt – nicht eingehalten werden, stehen der jeweiligen Partei die jeweiligen Rechte wegen der Nichteinhaltung der Termine aus dem Leistungsvertrag zu. Die Parteien sind sich einig, dass sie sich im Interesse der Risikominimierung für den Endfertigstellungstermin bemühen werden, den Termin Nr. 7 um einen Monat vorzuziehen und die Termine Nrn. 13, 14 und 15 auf den 01.03.2010 vorzuziehen. Sollte dies realisierbar sein, entstehen für das Vorziehen der Termine auf den 01.03.2010 keine Beschleunigungskosten.

§ 2 Behinderungsanzeigen

Die Behinderungsanzeigen des Auftragnehmers Nrn. 1 (soweit sie sich nicht auf den Kaispeicher bezieht), 2.1, 2.2, 3-5 sowie 7-13 werden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung gegenstandslos.

§ 3 Pauschalpreis

- (1) Die Elbphilharmonie KG erkennt dem Grunde nach an, dass die Verschiebung der Termine nach § 1 zu einer Erhöhung des Pauschalpreises (Baukosten) führen werden. Die Höhe dieser Veränderung ist derzeit noch nicht bezifferbar, so dass die Vereinbarung dieser Veränderung einem eigenen Nachtrag vorbehalten bleibt. Die Zahlungstermine der Voraus- und Abschlagszahlungen gemäß Anlage 3.1 zum Vertragspaket Elbphilharmonie in der Fassung der Anlage 3 des am 01.03.2007 notariell beurkundeten Leistungsvertrages (im Folgenden kurz Anlage 3.1) bleiben unberührt.

Stand 29.03.2007

- (2) Durch die Terminverschiebungen ergeben sich sowohl positive als auch negative finanzielle Auswirkungen für die Zwischenfinanzierung durch die Änderung der vertraglich vereinbarten Grundlagen:

- a. Leistungserbringung über einen längeren Zeitraum
- b. Verlängerung des Zwischenfinanzierungszeitraumes

Die Auswirkungen der Änderungen auf die Zwischenfinanzierungskosten werden die Parteien in einem gesonderten Nachtrag regeln.

- (3) Durch die Terminveränderung nach § 1 verschiebt sich die Rückzahlung der Teilwerklohnforderung gemäß Anlage 3.1 entsprechend. Dies wird in einem gesonderten Nachtrag geregelt.
- (4) Die Parteien vereinbaren, den Nachtrag zu vorstehendem Absätzen (1) bis zum 27.04.2007 abzuschließen.

§ 4 Planungsterminplan der Elbphilharmonie KG

Anlage 7.2 gemäß Anlagenverzeichnis A8 zum Vertragspaket Anlagenkonvolut C vom 01.03.2007 (in der Fassung der Anlage 2 des am 01.03.2007 notarielle beurkundeten Leistungsvertrages – im Folgenden kurz Anlage 7.2) wird mit dieser Vereinbarung aufgehoben und entsprechend dem als Anlage 1 zu diesem Plan beigefügten Planungsterminplan neu gefasst.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

Die Pflichten des Auftragnehmers nach § 9 Ziff. 5 des Leistungsvertrages insbesondere zur Erstellung eines Detailterminplans und eines Detail-Planungsterminplans bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

§ 6 Folgeänderungen

- (1) Soweit sich in den Verträgen der notariellen Beurkundung vom 01.03.2007 (Rahmenvertrag, Leistungsvertrag, Pachtvertrag, Einredevetzichtserklärung, Bürgschaftsvertrag) sowie ihren Anlagen bzw. der Bezugsurkunde Änderungen durch die Verschiebung der Termine nach § 1 dieses Nachtrages ergeben, die nicht schon durch einen abstrakten Verweis auf die Vertragsfristen nach § 9 Ziff. 2 Leistungsvertrag angepasst werden, so sind sich die Parteien einig, dass diese Folgeänderungen durch eine Parallelverschiebung entsprechend der neuen Terminliste in einem separaten Nachtrag erfolgt.
- (2) Soweit die Änderungen auch den Vertrag zur Übertragung von Miteigentumsanteilen betreffen, so werden diese ohne eine Vorfestlegung auf eine Parallelverschiebung in einem eigenständigen Nachtrag vereinbart. Die Skyliving GmbH & Co. KG ist dabei von der dem Auftragnehmer angemessen zu beteiligen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit nicht ausdrücklich in diesem Nachtrag geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des Leistungsvertrages unverändert in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Nachtrages oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke zeigen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, die etwaig unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Regelungsgehalt der etwaig unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise werden die Parteien eine etwa auftretende ausfüllungsbedürftige Regelungslücke schließen.

§ 8 Auflösende Bedingung

Dieser Nachtrag steht insgesamt unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachtrag gem. § 3 Ziffer 4 nicht bis zum 27.04.2007 abgeschlossen ist.

Hamburg, dem

Hamburg, den

30.03/07

ADAMANTA Grundstücks-
Vermietungsgesellschaft mbH & Co.
Objekt Elbphilharmonie KG

Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG

ANLAGE: Planlieferterminplan

Die Zustimmung nach § 5 Abs. 4 des GU Vertrages zwischen der ADAMANTA KG und der Hochtief Construction AG zu diesem Nachtrag wird hiermit erteilt.

Hochtief Construction AG

Stand 29.03.2007